



# KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld hat in seiner Sitzung vom 23.11.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

## § 1

### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## § 2

### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## § 3

### Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,41

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8.229.000,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 939.410,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.289.590,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 41.707 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 4

### Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal
- (2) angeschlossen sind und wird nach Personen bzw. Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und mit € 121,26 pro Person und EGW im Jahr festgesetzt.
- (3) Für Haushalte und Landwirte werden für die Berechnung, die am Objekt gemeldeten Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) herangezogen.

Stichtage für die Berechnung der Personen und EGW sind der 1.1., 1.4., 1.7., und 1.10. jeden Jahres.

Die Berechnung erfolgt jedoch nur für eine maximale Zahl von 5 Personen je Haushalt, gemäß den am jeweiligen Stichtag gültigen Haushaltsgrößen. Ab 5 Personen bleibt der Betrag gleich.

(3) Gewerbebetriebe werden nach der Anzahl der Dienstnehmer berechnet. 3 Dienstnehmer sind 1 EGW

(4) Öffentliche Einrichtungen (Schule, Kindergärten, Gemeindeamt) werden nach der Anzahl der Personen berechnet, die diese Einrichtung besuchen. Drei Personen sind 1 EGW.

(5) Gaststätten und Buschenschenken werden wie folgt nach den vorhandenen Sitzplätzen berechnet:

Gästezimmer:	5 Sitzplätze sind 1 EGW
Extrazimmer, Kleinsaal bis 50m <sup>2</sup>	20 Sitzplätze sind 1 EGW
Veranstaltungssaal	100 Sitzplätze sind 1 EGW

(die sich ergebende Zahl wird immer auf volle EGW aufgerundet)

(6) Ferienwohnhäuser und nicht ständig bewohnte Zweitwohnhäuser werden mit einem EGW berechnet.

(7) Bei Objekten, die ständig unbewohnt sind und ein benutzbar hergestellter Hausanschluss vorhanden ist, werden dem Objekteigentümer 0,5 EGW verrechnet.

Personengebühr	121,26
Einwohnergleichwert	121,26
Ferienwohnhaus	121,26
Nicht bewohnt	60,63

Ab dem 1.1.2018 kommt es zu einer jährlichen Indexanpassung nach dem VPI 2010.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits hinzugerechnet

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der

Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die alte Kanalabgabenordnung der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:  
*Johann Feichter eh.*